

# **Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung**

(genehmigt mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.07.2014, GZ: ABT12-WT-WP.01-83/2014-225; 19.11.2015, GZ: ABT12-47334/2014-1; 12.05.2016, GZ: ABT12-47334/2014-4, 22.03.2018, GZ: ABT12-47334/2014-6; 26.11.2020, GZ: ABT12-47334/2014-9, 03.02.2022, GZ: ABT12-47334/2014-11; 15.12.2022, GZ: ABT12-47334/2014-13 und 14.12.2023, GZ: ABT12-47334/2014-19)

Angepasst an die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (GZ: ABT12-47334/2014-22 vom 19.12.2023)

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf der Basis des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark sowie den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union i.d.g.F.

# Inhaltsverzeichnis

## **ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4**

1.	Zielsetzung der Wirtschaftsförderung .....	4
2.	Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsförderung .....	4
3.	Grundsätze der Wirtschaftsförderung .....	5
4.	Förderungsprogramme und Förderungsaktionen .....	6
5.	Förderungsempfänger .....	7
6.	Ausschlusskriterien .....	8
7.	Förderungsvolumen .....	8
8.	Anerkennungsstichtag und Anreizeffekt .....	8
9.	Bagatellgrenze .....	9
10.	„De minimis“-Förderung.....	9
11.	Einreichung.....	9
12.	Prüfung und Entscheidung .....	9
13.	Förderungsvertrag und Auszahlung .....	10
14.	Aufzeichnungs- und Berichtspflichten.....	10
15.	Rückforderung und Einstellung der Förderung.....	10
16.	Gerichtsstand .....	10
17.	Datenschutz.....	10

## **ABSCHNITT B: FÖRDERUNGSPROGRAMME 12**

B. 1	Förderungsprogramm: Innovationsorientierte betriebliche Investitionen .....	12
B. 2	Förderungsprogramm: Beratungsleistungen .....	13
B. 3	Förderungsprogramm: Unterstützung von Messeteilnahmen .....	13
B. 4	Förderungsprogramm: Finanzierungen für Wachstumsprojekte .....	14
B. 5	Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen.....	14
B. 6	Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen - Anlaufbeihilfe .....	14
B. 7	Förderungsprogramm: F&E-Vorhaben und Kompetenzzentren.....	15
B. 8	Förderungsprogramm: Errichtung von F&E-Infrastruktur.....	18
B. 9	Förderungsprogramm: Investitionen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen .....	19
B. 10	Förderungsprogramm: Innovationen in KMU .....	20
B. 11	Förderungsprogramm: Prozess- und Organisationsinnovationen in Unternehmen .....	20
B. 12	Förderungsprogramm: Ausbildung und Qualifizierung in Unternehmen .....	21
B. 13	Förderungsprogramm: Investitionen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen.....	21
B. 14	Förderungsprogramm: Investitionen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen.....	23
B. 15	Förderungsprogramm: Investitionen für erneuerbare Energien, erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung.....	24

B. 16	Förderungsprogramm: Förderungen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie .....	25
B. 17	Förderungsprogramm: Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen .....	26
B. 18	Förderungsprogramm: Förderungen für audiovisuelle Werke.....	26
B. 19	Förderungsprogramm: Regionale und Ecosystem-Entwicklung - Infrastrukturen und Initiativen .....	27
B. 20	Förderungsprogramm: Allgemeine Projekte zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele.....	29

## **Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung**

- (1) Ziel der Förderungen<sup>1</sup> im Rahmen dieser Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung ist es, im Einklang mit den Förderungsgegenständen nach § 1 des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 i.d.g.F. (StWFG), Beiträge zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Wirtschaft zu leisten, die Standortattraktivität über die Gestaltung von Rahmenbedingungen zu verbessern und damit den Wirtschaftsstandort Steiermark zu stärken. Dies umfasst jedenfalls auch Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, Projekte mit Beiträgen zur grünen Transformation und Digitalisierung sowie überregionale Projekte.
- (2) Umfang und Priorisierung der Förderungsgegenstände ergeben sich aus der jeweils für die operative Gestaltung der steirischen Wirtschaftspolitik zu Grunde liegenden Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark.
- (3) Diese Richtlinie integriert neben den Allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt A) die Förderungsprogramme (Abschnitt B), welche im Zuge der operativen Umsetzung durch die damit beauftragte Stelle in Form von Förderungsaktionen konkretisiert werden können.

### **2. Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsförderung**

- (1) Diese Richtlinie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen – die in Klammern gesetzten Abkürzungen werden im Folgenden verwendet:
  - a) Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 14/2002 i.d.g.F.; zuletzt LGBl. Nr. 24/2012 | (StWFG);
  - b) Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark i.d.g.F. zuletzt: Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung in der Fassung 2021 (RRL 2021), Regierungssitzungsbeschluss vom 10.12.2020; ABT01-9483/2012-303 | (RR-Land);
  - c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Förderungen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 ff vom 26.6.2014 | (AGVO);
  - d) Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.06.2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastruktur, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, ABl. der EU L 156/1 ff vom 20.06.2017;
  - e) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023. | („De-minimis“-Verordnung);
  - f) Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. der EU L 215/3 vom 7.7.2020;
  - g) Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. der EU L 270/39 vom 29.7.2021;

---

<sup>1</sup> Unter diesem Begriff sind Unterstützungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1, 4 und 6 StWFG zu verstehen.

- h) Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung € 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023
  - i) Leitlinien für Regionalbeihilfen (2021/C 153/01);
  - j) Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 20.01.2022, registriert unter Nr. SA.64462 (2021/N) und der Entscheidung der Kommission vom 21.11.2022, registriert unter Nr. SA.104081 (2022/N), abrufbar auf den Webseiten der SFG ([www.sfg.at](http://www.sfg.at) – Rechtsgrundlagen) und der A12 ([www.wirtschaft.steiermark.at](http://www.wirtschaft.steiermark.at) – EU-Programme)
  - k) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 202/01) | (AEUV).
- (2) Bei der Vergabe von Förderungen nach dieser Richtlinie gelten automatisch alle wettbewerbsrechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union bzw. bei Kofinanzierungen aus den EU-Strukturfonds zusätzlich die strukturfondsrelevanten Vorschriften (wie z.B. Verordnungen, Richtlinien, Leitlinien, Nationale Förderfähigkeitsregeln) in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar auf der Webseite der SFG ([www.sfg.at](http://www.sfg.at) – Rechtsgrundlagen).
  - (3) Sofern die vorgenannten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung - ggf. unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen - als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.
  - (4) Das Land bedient sich zur Durchführung von Förderungen nach dieser Richtlinie grundsätzlich der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG).
  - (5) Wird die Durchführung von einzelnen Förderungsaktionen von der SFG an andere Stellen übertragen, so sind diese Einrichtungen zur Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie zu verpflichten. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung verbleibt nach Art. 12 (2) der gegenständlichen Richtlinie jedenfalls bei der SFG.
  - (6) Werden Förderungsaktionen der SFG gemeinsam oder in verbindlich festgelegter Abstimmung mit von der SFG verschiedenen Förderungsgebern vergeben, ist die Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie anzustreben.
  - (7) Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Förderungsart (§ 3 Abs. 1 StWFG) nach dem StWFG oder dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Auswahl der Förderungsart ist auf die Besonderheiten des zu fördernden Vorhabens Bedacht zu nehmen.
  - (8) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis 30.06.2027.

### **3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung**

- (1) Die geförderten Maßnahmen/Projekte müssen einen erkennbaren Zusammenhang zu den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, welche in den jeweiligen Förderungsaktionen zu konkretisieren sind, aufweisen.
- (2) Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss gewährleistet sein.
- (3) Die Anerkennung und Abrechnung von Kosten kann in Form von Ist-Kosten, Standardeinheitskosten (z.B. Stundensätze), Pauschalsätzen (z.B. Restkostenpauschale, Gemeinkostenpauschale, Reisekostenpauschale) sowie Pauschalbeträgen erfolgen.

- (4) An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorschriften sowie an der zur Durchführung des Projektes erforderlichen fachlichen, organisatorischen sowie wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zuständigen Organen erfüllt werden.
- (5) Die Durchführung des zur Förderung beantragten Projekts muss jedenfalls finanziell gesichert erscheinen. Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, die eine Durchführung des Vorhabens erwarten lassen.
- (6) Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden. Förderungen die nach der „De-minimis“-Regelung gewährt wurden bzw. werden sind nicht als Eigenmittel oder ungeforderte Fremdmittel zu betrachten.
- (7) Der tatsächliche Einsatz der Förderungsmittel im Rahmen der in Punkt 1 definierten Zielsetzungen richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten, in Verbindung mit den jeweiligen Wirkungszielen des zuständigen Ressorts.
- (8) Vor Festlegung von Art und Höhe der Förderung sollen andere Förderungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.
- (9) Eine Kumulierung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie bzw. mit Förderungen aus anderen Richtlinien ist zulässig, sofern wettbewerbsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (Art. 8 AGVO, Art. 5 „De-minimis“-VO).
- (10) Der Förderungsempfänger ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, die einschlägigen Gesetze, die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, die kollektivvertraglich vereinbarten Regelungen, insbesondere Gehalts- und Lohnvereinbarungen, sowie das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (11) Nach Maßgabe des Förderungsgegenstandes können für Projekte folgender Unternehmen erhöhte Förderungsintensitäten gewährt werden:
  - a) Unternehmen des produzierenden Bereichs oder der unternehmensnahen Dienstleistungen, die Lehrlinge ausbilden;
  - b) Unternehmen, die besondere Aktivitäten zur Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie setzen;
  - c) Unternehmen, die Projekte in vom demographischen Wandel besonders betroffenen Regionen der Steiermark durchführen;
  - d) Unternehmen, die in Relation zu ihrem Stand an Beschäftigten vor der Investition eine erhebliche Anzahl an Arbeitsplätzen schaffen.
  - e) Projekte mit einem besonders hohen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung nach Artikel 1 (1) dieser Richtlinie.

Detailbestimmungen dazu sind in die einzelnen Förderungsaktionen aufzunehmen.

- (12) Die SFG ist ermächtigt auf Basis der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes finanzielle Anreize in Form von Prämien, Preisen u.ä. zu gewähren. Die weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie kommen hierbei, soweit anwendbar, sinngemäß zur Anwendung.

#### **4. Förderungsprogramme und Förderungsaktionen**

- (1) Die Gewährung der Förderungen erfolgt auf Grundlage von Förderungsprogrammen.
- (2) Die Definition der Förderungsprogramme erfolgt in Abschnitt B dieser Richtlinie und folgt dabei überwiegend den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union.

Als beihilferechtliche Grundlage kommen – sofern anwendbar – grundsätzlich die in den einzelnen Förderungsprogrammen definierten AGVO-Tatbestände zur Anwendung. Alternativ können sämtliche Förderungsprogramme auch auf Basis der „De-minimis“-Verordnung gewährt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Die Förderungsprogramme werden insbesondere im Falle eines breiten Adressatenkreises durch Förderungsaktionen konkretisiert bzw. eingeschränkt. Eine Konkretisierung bzw. Einschränkung erfolgt zumindest im Hinblick auf:
- a) Beschreibung der Regelungsziele der Förderungsaktion und der Förderungsstrategie;
  - b) Beitrag der Förderungsaktion zur geltenden Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark;
  - c) Festlegung der Zielgruppen;
  - d) Beschreibung der förderbaren Leistung in Bezug auf Inhalte und förderbare Kosten;
  - e) Festlegung der Förderungsart, Höhe der Förderung (Maximal- bzw. Minimalbeträge, Förderungssätze/-intensität, Eigenleistungsanteil, Bewertungskriterien);
  - f) Abwicklungs- und Entscheidungsabläufe;
  - g) Budgetvolumen der Förderungsaktion p.a.;
  - h) Sonstige besondere Bestimmungen, wie etwa Auflagen und Ausschließungsgründe;
  - i) Laufzeit der Förderungsaktion.

Eine weitere Auslegung als der Rahmen des Förderungsprogramms ist nicht möglich.

- (4) Die Förderungsaktionen sind in geeigneter Art und Weise, wie z.B. auf der Webseite der SFG, der Öffentlichkeit bekanntzumachen.
- (5) Die Förderungsaktionen sind auf Basis eines Evaluierungsplans in regelmäßigen Abständen dahingehend zu evaluieren, ob und inwieweit die damit angestrebten Regelungs- und Wirkungsziele erreicht wurden.

Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind bei künftigen Förderungsaktionen entsprechend zu berücksichtigen, um die mit den verfügbaren Förderungsmitteln des Landes höchste erreichbare Wirksamkeit zu gewährleisten.

Hierzu sind bereits bei der Erstellung der Förderungsaktionen zumindest die Abgrenzung zu anderen Förderungsangeboten, eine Potentialschätzung der Zielgruppe, geeignete qualitative und quantitative Indikatoren zur Wirkungsmessung sowie die erforderlichen Budgets und Kosten zu dokumentieren.

## **5. Förderungsempfänger**

- (1) Mögliche Förderungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie sind die in § 2 (1) StWFG definierten Zielgruppen. Konkretisierungen der Zielgruppe ergeben sich zum einen durch die Förderungsprogramme in Abschnitt B sowie durch die einzelnen Förderungsaktionen.
- (2) Die Förderungen richten sich dabei insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6.05.2003 (Empfehlung 2003/361/EG) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Bei der Größeneinstufung eines Unternehmens sind bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte verbundene Unternehmen sowie Partnerunternehmen gemäß den Vorschriften der EU-Kommission vom 6.05.2003 zu berücksichtigen.

- (3) Kooperationen zwischen Förderungsempfängern aus Wissenschaft und Wirtschaft sollen – wenn möglich – berücksichtigt werden.

## **6. Ausschlusskriterien**

- (1) Auf Basis dieser Richtlinie werden keine Beihilfen für die Fischerei und Aquakultur sowie für die Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt.

Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen können nicht gewährt werden, wenn

- sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet;
- die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

- (2) Es werden keine Beihilfen an Unternehmen gewährt, die
  - einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben (gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO)
  - nach den jeweiligen EU-Vorschriften von einer Förderung ausgeschlossen sind (im Falle der Anwendung der AGVO als Rechtsgrundlage sind Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 1 Abs. 4 lit. c iVm Art. 2 Z. 18 AGVO nicht förderungsfähig).
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Beihilfen, die die in Art. 4 AGVO genannten Anmeldeschwellen überschreiten.

## **7. Förderungsvolumen**

- (1) Für die Laufzeit ist nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel ein finanzieller Rahmen bis zu 100 Mio. Euro p.a. vorgesehen.

## **8. Anerkennungsstichtag und Anreizeffekt**

- (1) Das Datum des Eingangs des Förderungsantrages gilt als frühestmöglicher Projektbeginn bzw. Anrechnungsstichtag. Anerkannt werden Ausgaben, die ab diesem Zeitpunkt dem Förderungswerber entstehen. Bei Finanzierungen kann auch ein früherer Zeitpunkt als Projektbeginn anerkannt werden.
- (2) Förderungen sind nach den Bestimmungen der AGVO nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt haben (Art. 6 AGVO).
- (3) Förderungen gelten nach der AGVO als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber einen schriftlichen Förderungsantrag gestellt hat, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde. Der Förderungsantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - Name und Größe des Unternehmens
  - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
  - Standort des Vorhabens
  - die Kosten des Vorhabens
  - Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie, ...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Davon ausgenommen sind Beihilfen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 AGVO.

- (4) Als Beginn der Arbeiten wird nach der AGVO definiert entweder
  - a) der Beginn von Bauarbeiten für die Investition oder
  - b) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeit-



punkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

## **9. Bagatellgrenze**

- (1) Nach Maßgabe des Förderungsgegenstandes sind in den einzelnen Förderungsaktionen Bagatellgrenzen festzulegen.

## **10. „De minimis“-Förderung**

- (1) Nach Art. 107 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Förderungen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (2) Förderungen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten.

Diese Regel gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Eine so geringe Förderung, die den Wettbewerb nicht beeinflusst, wird als „De-minimis“-Förderung bezeichnet. Der maximal zulässige Betrag für eine „De-minimis“-Förderung ist in der „De-minimis“-Verordnung geregelt. Derartige Förderungen können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von 300.000 Euro pro einem einzigen Unternehmen (iSd Art. 2 Z. 2 De-minimis-VO) innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Förderung nur einmal gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „De-minimis“-Förderungen gewährt werden.

- (3) Verbundene Unternehmen im Sinne der Kriterien der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission und des Anhangs I der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission sind als „ein einziges Unternehmen“ zu bewerten.
- (2) Der Förderungsempfänger hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung überprüfen zu können.

## **11. Einreichung**

- (1) Förderungsanträge sind vor Projektbeginn grundsätzlich unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.
- (2) In der Regel erfolgt die Antragstellung elektronisch über das Portal der SFG (dzt. [www.portal.sfg.at](http://www.portal.sfg.at)).
- (3) Bei Bedarf kann eine andere Einreichstelle festgelegt werden.

## **12. Prüfung und Entscheidung**

- (1) Die vollständigen Förderungsanträge werden im Sinne dieser Richtlinie unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen geprüft.
- (2) Die Entscheidung über die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG).

- (3) Förderungsmaßnahmen sind dann dem Wirtschaftsförderungsbeirat (§ 9 StWFG) zur Begutachtung vorzulegen, wenn der zu fördernde Betrieb mehr als 70 ArbeitnehmerInnen (VZÄ) beschäftigt bzw. zu beschäftigen beabsichtigt und der Barwert der Landesförderung mehr als 100.000 Euro beträgt. Bei Venture-Capital-Beteiligungen ist der Gesellschafterausschuss der SFG zu befassen.

### **13. Förderungsvertrag und Auszahlung**

- (1) Nach erfolgtem positivem Beschluss über die Förderung wird dem Förderungswerber ein Förderungsvertrag (Förderungsübereinkommen oder Verpflichtungserklärung, Beteiligungsvertrag) mit den entsprechenden Bedingungen angeboten, der vom Förderungswerber zu unterfertigen ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anforderung durch den Förderungsempfänger auf einmal oder in Tranchen.
- (2) Bei kooperativen Förderungsmaßnahmen zwischen Bundes- und/oder EU-Förderungsinstitutionen und dem Land können die geprüften Verwendungsnachweise der Bundes- und/oder EU-Förderungsinstitutionen als Verwendungsnachweis für die Förderungsmittel des Landes anerkannt werden.
- (3) Projektbezogen können spezielle Bedingungen und Auflagen zur Absicherung der Erreichung des Förderungszieles vereinbart werden.

### **14. Aufzeichnungs- und Berichtspflichten**

- (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Projektrealisierung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch entsprechende Nachweise zu belegen und diese Unterlagen der SFG zu übermitteln.
- (2) In den Förderungsverträgen sind die spezifisch erforderlichen Aufzeichnungs- und Berichtspflichten zu vereinbaren.

### **15. Rückforderung und Einstellung der Förderung**

- (1) Die einzelnen Tatbestände und Verfahren werden explizit entweder in den Förderungsverträgen oder in Allgemeinen Förderungsbedingungen, welche integraler Bestandteil des Förderungsvertrags sind, festgesetzt. Bei den Allgemeinen Förderungsbedingungen gilt die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung gültige Fassung.

Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Förderungsbedingungen ist auf der Webseite der SFG (dzt.: [www.sfg.at](http://www.sfg.at)) abrufbar.

### **16. Gerichtsstand**

- (1) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz.

### **17. Datenschutz**

- (1) Vereinbarungen in Bezug auf die automationsunterstützte Weiterleitung von im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, auch personenbezogenen, Daten an Dritte sind in den einzelnen Förderungsverträgen individuell zu regeln.

- (2) SFG-Förderungen, finanziert durch Landesmittel, werden im Rahmen einer Förderungsdatenbank öffentlich zugänglich gemacht. Die EU kofinanzierten SFG-Förderungen werden entsprechend den Publizitätsvorschriften der EU veröffentlicht.
- (3) Beihilfen ab einer gewissen Größenordnung (dzt. 100.000 Euro) sind verpflichtend auf einer allgemein zugänglichen Transparenz-Datenbank der EU-Kommission zu veröffentlichen (gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c AGVO).

## **Abschnitt B: Förderungsprogramme**

### **B. 1 Förderungsprogramm: Innovationsorientierte betriebliche Investitionen**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 14 und 17 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Bei KMU können Förderungen für materielle und immaterielle Vermögenswerte gewährt werden. Dies umfasst folgende Tatbestände:
  - c) Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
  - d) Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte,
  - e) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen,
  - f) grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses oder Erbringung der Dienstleistung, einer bestehenden Betriebsstätte oder
  - g) Erweiterung/Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte.
- (4) Bei Großunternehmen muss es sich um Erstinvestitionen zugunsten neuer Wirtschaftstätigkeiten in einem ausgewiesenen nationalen Regionalförderungsgebiet (siehe Art 2 (1) lit j dieser Richtlinie) handeln.

Um eine „Erstinvestition in eine neue Wirtschaftstätigkeit“ handelt es sich, wenn eine Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist, vorgenommen wird.

Neue Wirtschaftstätigkeiten sind solche, die nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der NACE Rev. 2 fallen.

- (5) Förderbare Kosten sind die mit der Realisierung des Projektes unmittelbar zusammenhängenden Kosten in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Immaterielle Investitionen können bei KMU grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden, bei Großunternehmen sind diese Kosten nur bis zu einer Obergrenze von 50 % der gesamten förderbaren Kosten des Investitionsvorhabens förderbar.

- (6) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, einer Beteiligung oder einer beteiligungsähnlichen Investition. In Gebieten außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist eine Vergabe von Förderungen auf Basis des Art. 17 AGVO nur für KMU möglich. Die vorgesehene Förderung – oder die sich durch Kumulierung mit anderen Förderungen ergebende Förderung – darf die maximal erlaubten Beihilfeintensitäten gem. den Bestimmungen des Art. 17 AGVO (max. 20 % der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen bzw. max. 10 % brutto für mittlere Unternehmen) nicht übersteigen.

Für Investitionsprojekte, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete lt. Festlegung der Europäischen Kommission realisiert werden (siehe Art 2 (1) lit j dieser Richtlinie), kann die Vergabe der Förderung auf Basis der Bestimmungen des Art. 14 AGVO erfolgen. Die zulässige maximale Förderungsintensität (Bruttosubventionsäquivalent/BSÄ) beträgt für die Regionalförderungsgebiete in der Steiermark 10 % bzw. 15 %, entsprechend den EK-Entscheidungen vom 20.01.2022 und 21.11.2022.

Zuschläge für Kleinunternehmen gem. EU-Definition in Höhe von max. 20 % sowie für Mittelunternehmen gem. EU-Definition in Höhe von max. 10 % sind möglich.

Die Sonderbestimmungen für „große Investitionsvorhaben“ (d.s. Erstinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über 50 Mio. Euro) sind zu beachten.

- (7) Regionalbeihilfen nach Art. 14 AGVO können nicht zur Förderung des Stahl-, Braunkohle- oder Steinkohlesektors, des Verkehrssektors und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung oder Verteilung von Energie oder für Energieinfrastrukturen und im Breitbandsektor gewährt werden.
- (8) Bei Regionalbeihilfen nach Art. 14 AGVO muss der Förderungsempfänger entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % leisten, welcher keinerlei öffentliche Förderungen enthalten darf. Außerdem sind die in Art. 14 AGVO definierten Mindestprojektgrößen zu beachten.
- (9) Auf Basis der KMU-Investitionsförderungsbestimmung (Art. 17 AGVO) geförderte Investitionen müssen vom geförderten Unternehmen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite bilanziert und in der geförderten Betriebsstätte behalten werden. Auf Basis der Regionalbeihilfenbestimmungen (Art. 14 AGVO) geförderte Investitionen müssen vom geförderten Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang – bei KMU mindestens drei Jahre lang – in der geförderten Betriebsstätte des geförderten Unternehmens verbleiben.
- (10) Bei Regionalbeihilfen nach Art. 14 AGVO muss der Förderungsempfänger bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Förderung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun.
- (11) Die Förderung zielt grundsätzlich auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze ab. Werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, so muss das Projekt eine besondere regionale Bedeutung oder einen hohen Innovationsgrad aufweisen.

## **B. 2 Förderungsprogramm: Beratungsleistungen**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf Grundlage der AGVO, Art. 18 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Beratungskostenzuschüsse für externe Beratungsleistungen können insbesondere in den Bereichen Betriebsführung, Marketing, Internationalisierung, Innovation und Umweltschutz gewährt werden.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu 50 % der förderbaren Kosten - max. jedoch 100.000 Euro im Einzelfall - betragen.

## **B. 3 Förderungsprogramm: Unterstützung von Messeteilnahmen**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 19 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Zuschüsse für die erstmalige Messe- oder Ausstellungsteilnahme eines KMU werden nach Art. 19 AGVO gewährt, wobei zu den förderbaren Kosten die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes zählen.

Jede andere darüberhinausgehende Förderung der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen basiert auf der „De-minimis“-Verordnung.

- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu 50 % der förderbaren Kosten, max. jedoch 100.000 Euro im Einzelfall, betragen.

#### **B. 4 Förderungsprogramm: Finanzierungen für Wachstumsprojekte**

- (1) Finanzierungen nach dieser Bestimmung werden – sofern beihilferechtlich relevant - auf der Grundlage der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Finanzierungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden sowohl projektbezogene als auch gesamthafte Kosten zur Mit(-Finanzierung) des geplanten Unternehmenswachstums.
- (4) Die Finanzierung erfolgt in Form einer stillen Beteiligung oder einer echten Eigenkapitalbeteiligung und kann bis zu 100 % der Kosten betragen.

#### **B. 5 Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 17 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden die im Rahmen der erstmaligen Unternehmensgründung anfallenden Beratungs- und Investitionskosten.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann max. 50 % der förderbaren Kosten, max. jedoch 100.000 Euro im Einzelfall, betragen.

#### **B. 6 Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen - Anlaufbeihilfe**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden – sofern beihilferechtlich relevant - auf der Grundlage der AGVO, Art. 22 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Beihilfefähig sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die kein anderes Unternehmen übernommen haben bzw. die nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen sind, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben .

Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden. Es gilt der frühere der beiden Zeitpunkte.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von nach dieser Bestimmung beihilfefähigen Unternehmen hervorgegangen sind, bis fünf Jahre nach dem Tag der Handelsregistereintragung des ältesten am Zusammenschluss beteiligten Unternehmensebenenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

- (3) Die Förderung wird in Form einer Anlaufbeihilfe als Zuschuss, einschließlich Beteiligung oder beteiligungsähnlicher Investition, Zinssenkung oder Verringerungen des Garantieentgelts von bis zu 0,5 Mio. Euro Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) beziehungsweise RO 0,75 Mio. Euro BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem nationalen Regionalfördergebiet (siehe Art 2 (1) lit j dieser Richtlinie) gewährt.
- (4) Bei kleinen und innovativen Unternehmen können die Höchstbeiträge verdoppelt werden. Als innovative Unternehmen gelten solche, die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder deren Forschungs- und Entwicklungskosten zumindest in einem der drei Jahre vor Bewilligung der Förderung mindestens 10 % ihrer gesamten Betriebskosten ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren, oder die in den drei Jahren vor Bewilligung der Förderung vom Europäischen Innovationsrat für Horizont 2020 angenommen wurde, oder mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet oder aus dem Fonds des Europäischen Innovationsrats eine Investition erhalten hat, oder in den drei Jahren vor Bewilligung der Förderung an einer Maßnahme der Weltrauminitiative der Kommission „CASSINI“ teilgenommen hat oder eine Investition aus der CASSINI-Fazilität für Start- und Wachstumsfinanzierung oder im Rahmen des Programms InnovFin Space Equity Pilot erhalten oder einen CASSINI-Preis erhalten oder im Bereich der weltraumbezogene Forschung eine Förderung im Einklang mit der VO (EU) 2021/695 erhalten hat, was zur Gründung eines neuen Unternehmens geführt hat oder als Begünstigter einer Forschungs- oder Entwicklungsmaßnahme im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds eine Förderung im Einklang mit der VO (EU) 2021/697 erhalten hat oder im Rahmen des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich eine Förderung im Einklang mit der VO (EU) 2018/1092 erhalten hat.

## **B. 7 Förderungsprogramm: F&E-Vorhaben und Kompetenzzentren**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden - sofern beihilferechtlich relevant - auf Basis der AGVO, Art. 25, Art. 25a oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Es muss sich um ein Projekt handeln, dessen geförderter Teil vollständig einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden kann:
  - a) Grundlagenforschung: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen;
  - b) Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.. Hierzu zählt zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;
  - c) Experimentelle Entwicklung: der Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleis-

tungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.; dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen;  
 Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Der Begriff „Experimentelle Entwicklung“ umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- d) Als Durchführbarkeitsstudien gelten die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu unterstützen und ferner festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

(4) Förderbare Kosten sind solche, die mit der Realisierung des F&E-Projektes unmittelbar zusammenhängen. Insbesondere zählen dazu:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

(5) Die Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses, mit den folgenden maximalen Fördersätzen:

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
<i>Grundlagenforschung</i>	100 %	100 %	100 %
<i>Industrielle Forschung</i>	70 %	60 %	50 %
<i>Experimentelle Entwicklung</i>	45 %	35 %	25 %
<i>Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung</i>	Zuschlag 15 %	Zuschlag 15 %	Zuschlag 15 %



<p>wenn: das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhaltet oder in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt wird und kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder mindestens eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung beteiligt ist, die allein oder gemeinsam mit anderen Einrichtungen dieser Art mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten trägt/tragen und das Recht hat/haben, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, oder</p> <p>die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden oder</p> <p>der Beihilfeempfänger sich verpflichtet, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zur erteilen</p>	max. 80 %		
<p><i>Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung</i> wenn: das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Abs 3 lit. c AEUV erfüllt</p>	Zuschlag 5 %, max. 80 %	Zuschlag 5 %	Zuschlag 5 %
<p><i>Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung</i> wenn: das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und</p> <p>eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und</p> <p>mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p>	Zuschlag 25 %, max. 80 %	Zuschlag 25 %, max. 80 %	Zuschlag 25 %

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access- Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder</li> <li>- der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.</li> </ul>			
<i>Durchführbarkeitsstudien</i>	70 %	60 %	50 %

Eine Kombination der Zuschläge in Höhe von 15 %, 5 % und 25 % ist nicht möglich. Es kann immer nur ein Zuschlag gewährt werden.

- (6) KMU, die für F&E-Vorhaben oder für Durchführbarkeitsstudien im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder des Programms Horizont Europa mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, sind im Rahmen des Artikel 25a AGVO förderfähig.

Die förderfähigen Tätigkeiten der geförderten F&E-Vorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa förderfähig sind und umfassen keine Tätigkeiten, die über den Rahmen der experimentellen Entwicklung hinausgehen.

Die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten der geförderten F&E-Vorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder Horizont Europa förderfähig sind.

Die Förderung darf max. 2,5 Mio. Euro je KMU und F&E-Vorhaben bzw. Durchführbarkeitsstudie betragen. Der Gesamtbetrag der je F&E-Vorhaben oder Durchführbarkeitsstudie gewährten öffentlichen Mittel darf den gemäß den Programmen Horizont 2020 oder Horizont Europa für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Studie geltenden Finanzierungssatz nicht überschreiten.

- (7) Für nicht-wirtschaftliche F&E-Aktivitäten von Forschungseinrichtungen kann die Förderung bis zu 100 % der förderbaren Kosten betragen.

## **B. 8 Förderungsprogramm: Errichtung von F&E-Infrastruktur**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 26 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Wenn mit einer Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, müssen für deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen geführt werden.
- (4) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

- (5) Der Zugang zur Infrastruktur steht mehreren Nutzern offen und wird zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, sofern dieser Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens steht, wodurch eine Überkompensation vermieden werden soll; die Vorzugsbedingungen werden öffentlich zugänglich gemacht.
- (6) Gefördert werden die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- (7) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann max. 50 % der förderbaren Kosten betragen. Die Förderung kann auf bis zu 60 % angehoben werden, sofern die öffentlichen Mittel von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder für eine auf Unionsebene bewertete und ausgewählte Forschungsinfrastruktur bereitgestellt werden.
- (8) Erhält die Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten eine Förderung, wird mittels eines Monitoring- und Rückforderungsmechanismus sichergestellt, dass die zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit höher ist, als zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geplant.
- (9) Für nicht-wirtschaftlich genutzte Forschungsinfrastruktur, die nicht dem Beihilferecht unterliegt, kommen die Bestimmungen des Förderungsprogramms B. 19 zur Anwendung.

## **B. 9 Förderungsprogramm: Investitionen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 26a oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert wird der Bau oder die Modernisierung von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen. Dabei handelt es sich Einrichtungen, Ausrüstung, Kapazitäten und Ressourcen wie Prüfstände, Pilotlinien, Demonstrationsanlagen, Erprobungseinrichtungen oder Reallabore und damit zusammenhängende unterstützende Dienste, die überwiegend von Unternehmen, insbesondere KMU, genutzt werden, die Fortschritte durch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung anstreben und bei der Erprobung und Versuchen Unterstützung suchen, um neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienste zu entwickeln und Technologie zu erproben und hochzuskalieren. Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen werden zuweilen auch als Technologieinfrastrukturen bezeichnet.
- (4) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen oder, sollte es keinen Marktpreis geben, die Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln.
- (5) Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zu dem Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.
- (6) Förderfähig sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- (7) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und darf 25 % der förderbaren Kosten betragen. Die Förderung kann wie folgt bei großen Unternehmen auf max. 40 %, bei mittleren Unternehmen auf max. 50 % und bei kleinen Unternehmen auf max. 60 % angehoben werden:
  - um 10 % bei mittleren Unternehmen und um 20 % bei kleinen Unternehmen

- um weitere 10 % bei grenzübergreifenden Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, für die mindestens zwei Mitgliedstaaten öffentliche Mittel bereitstellen, oder bei auf Unions-ebene bewerteten und ausgewählten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen
- um weitere 5 % bei Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, bei denen mindestens 80 % der jährlichen Kapazitäten KMU zugewiesen werden.

## **B. 10 Förderungsprogramm: Innovationen in KMU**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 28 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden:
  - Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
  - Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
  - Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste, einschließlich Diensten, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen oder Innovationsclustern erbracht werden.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann max. 50 % der förderbaren Kosten betragen.
- (5) In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220.000 Euro pro Unternehmen beträgt.

## **B. 11 Förderungsprogramm: Prozess- und Organisationsinnovationen in Unternehmen**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 29 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht. Großunternehmen kommen für derartige Förderungen nur in Betracht, wenn sie bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.
- (3) Gefördert werden:
  - a) Personalkosten,
  - b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
  - c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
  - d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bei großen Unternehmen max. 15 % und bei KMU max. 50 % der förderbaren Kosten betragen.

## **B. 12 Förderungsprogramm: Ausbildung und Qualifizierung in Unternehmen**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 31 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden:
  - a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen. Im Falle der Inanspruchnahme von externen Ausbildern müssen diese einer qualifizierten Ausbildungseinrichtung angehören, wie z.B. zertifizierte Stelle, Universität, Fachhochschulen etc.;
  - b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Unterbringungskosten, Materialien und Bedarfsartikel und die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden;
  - c) Kosten für Beratungsdienste, die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
  - d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.
- (4) Im Rahmen der AGVO können keine Förderungen für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten gewährt werden.
- (5) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bei großen Unternehmen max. 50 %, bei mittleren Unternehmen max. 60 % und bei kleinen und kleinsten Unternehmen max. 70% der förderbaren Kosten betragen.

## **B. 13 Förderungsprogramm: Investitionen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 38 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Förderungen gewährt werden. Für Investitionen die auf die Einhaltung von bereits angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielen, kann eine Förderung gewährt werden, sofern die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.
- (4) Förderungen für Kraft-Wärme-Koppelung, für Fernwärme und/oder Fernkälte sowie für die Installation von mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betriebenen Energieanlagen können nicht unter diesem Förderungsprogramm gewährt werden.
- (5) Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die förderfähigen Kosten werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Förderung, wie folgt ermittelt:
  - a) besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten

- aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger energieeffizienten Investition;
- b) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde;
  - c) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde;
  - d) Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten in Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

In den unter lit. a – lit. d genannten Situationen, besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Arbeitsplätze glaubwürdig sein.

Handelt es sich bei der Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

- (6) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 30 % der förderbaren Kosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20 %-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10 %-Punkten möglich.

Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Art 2 (1) lit j dieser Richtlinie), ist ein Zuschlag von 5 %-Punkten möglich.

Die Förderung kann bis zu 100 % der gesamten Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung iSd Artikel 38 Absatz 7 lit. a – d AGVO iVm Artikel 2 Z. 38 AGVO gewährt wird.

Die beihilfefähigen Kosten können auch ohne Erstellung eines kontrafaktischen Szenarios und ohne Durchführung einer wettbewerblichen Ausschreibung festgestellt werden. In diesem Fall sind die beihilfefähigen Kosten die gesamten Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Energieeffizienz stehen, jedoch werden die oben genannten Fördersätze und Zuschläge um 50 % verringert.

## **B. 14 Förderungsprogramm: Investitionen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 38a oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht. Förderungsempfänger können entweder Gebäudeeigentümer oder Mieter sein, je nachdem, wer die Energieeffizienzmaßnahme in Auftrag gibt.
- (3) Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Förderungen gewährt werden. Für Investitionen die auf die Einhaltung von bereits angenommen aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielen, kann eine Förderung gewährt werden. Handelt es sich bei den einschlägigen Unionsnormen um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Beihilfe gewährt werden, bevor die betreffenden Normen für das betreffende Unternehmen verbindlich werden. Der Beihilfeempfänger muss einen detaillierten Renovierungs- und Zeitplan vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die geförderte Renovierung mindestens die Einhaltung der Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz gewährleistet. Handelt es sich bei den einschlägigen Unionsnormen nicht um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen werden.
- (4) Förderungen für Kraft-Wärme-Koppelung, für Fernwärme und/oder Fernkälte sowie für die Installation von mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betriebenen Energieanlagen können nicht unter diesem Förderungsprogramm gewährt werden.
- (5) Förderfähig sind die gesamten Investitionskosten. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig.
- (6) Unter diesem Förderungsprogramm können auch Förderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Heiz- oder Kühlgeräten in Gebäuden gewährt werden.
- (7) Die Beihilfe muss – gemessen am Primärenergiebedarf – zu folgenden Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes führen:
  - a. Im Falle von Renovierungen bestehender Gebäude zu einer Verbesserung um mindestens 20 % gegenüber dem Stand vor der Investition oder
  - b. im Falle von Renovierungsmaßnahmen, die die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU betreffen, zu einer Verbesserung um mindestens 10 % gegenüber dem Stand vor der Investition, wobei diese gezielten Renovierungsmaßnahmen nicht mehr als 30 % der im Rahmen der betreffenden Regelung für Energieeffizienzmaßnahmen vorgesehenen Mittel ausmachen dürfen oder
  - c. im Falle neuer Gebäude zu einer Verbesserung um mindestens 10 % gegenüber dem Schwellenwert für die in nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude.

Der anfängliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung werden unter Bezug auf einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2010/31/EU ermittelt.

- (8) Die Beihilfe für die Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes kann mit Beihilfen für eine oder mehrere der unter Artikel 38a Abs. 7 lit. a – f genannten Maßnahmen kombiniert werden. Bei kombinierten Arbeiten sind die gesamten Investitionskosten für die verschiedenen Anlagen und Ausrüstungen beihilfefähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz oder der Umweltbilanz in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.

- (9) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 30 % der förderbaren Kosten betragen. Abweichend davon kann die Förderung in Fällen in denen die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente betrifft, bis zu max. 25 % der förderbaren Kosten betragen.

Abweichend von UAbs 1 darf die Förderung in Fällen, in denen die Beihilfe für in Gebäude getätigten Investitionen, die der Erfüllung von als Unionsnormen geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz dienen, weniger als 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnormen gewährt werden, max. 15 % der förderbaren Kosten betragen, wenn die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente betrifft. In allen anderen Fällen kann die Förderung bis zu max. 20 % der förderbaren Kosten betragen.

Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20 %-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10 %-Punkten möglich.

Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Art 2 (1) lit j dieser Richtlinie), ist ein Zuschlag von 5 %-Punkten möglich.

Führt die Förderung – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition, kann die Förderung um 15 % erhöht werden. Die Erhöhung ist nicht zulässig, wenn die Investition die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nicht über das Niveau hinaus verbessert, das durch als Unionsnormen geltende Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vorgeschrieben wird und diese Normen weniger als 18 Monate nach Durchführung und Abschluss der Investition in Kraft treten werden.

## **B. 15 Förderungsprogramm: Investitionen für erneuerbare Energien, erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 41 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Unter diesem Förderungsprogramm können keine Investitionsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbarem Wasserstoff gewährt werden.
- (4) Investitionsbeihilfen für Stromspeichervorhaben können nur für kombinierte Vorhaben für erneuerbare Energien und Speicherung (nach dem Zähler) gewährt werden, bei denen beide Elemente Teile ein und derselben Investition sind oder bei denen der Speicher an eine bestehende Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen wird. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.

Investitionsbeihilfen für die Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen können gewährt werden, wenn die geförderten Kraftstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen und aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Brennstoffe aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen beziehen.

Investitionsbeihilfen für die Erzeugung von Wasserstoff können nur für Anlagen gewährt werden, die ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff erzeugen. Bei Projekten im Bereich des erneuerbaren Wasserstoffs, die einen Elektrolyseur und eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach einem einzigen Netzanschlusspunkt beinhalten, darf die Ka-



pazität des Elektrolyseurs die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht überschreiten. Die Förderung kann sich auf gewidmete Infrastruktur für die Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff sowie auf Speichereinrichtungen für erneuerbaren Wasserstoff erstrecken.

Investitionsbeihilfen für hocheffiziente KWK-Blöcke können gewährt werden, sofern sie im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder späteren Rechtsvorschriften, die diesen Rechtsakt ganz oder teilweise ersetzen, im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Wärme und Strom insgesamt Primärenergieeinsparungen bewirken. Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Strom- oder Wärmespeicherung, die direkt mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien verbunden sind, sind unter den Voraussetzungen von Abs. 4 UAbs 1 förderbar.

Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung können gewährt werden, wenn sie nicht für mit fossilen Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen bestimmt sind. Dies gilt nicht für mit Erdgas betriebene KWK-Anlagen, die gemäß Abschnitt 4.30 des Anhangs 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission einen Beitrag zu den Klimazielen für 2030 und 2050 leisten.

Investitionsbeihilfen werden für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Die Förderung ist unabhängig von der Produktionsleistung.

- (5) Die beihilfefähigen Kosten sind die gesamten Investitionskosten.
- (6) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 45 % der förderbaren Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Investitionen in Wärmepumpen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2018/2001 sowie in erneuerbarem Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien betragen. Bei allen anderen Investitionen kann die Förderung bis zu max. 30 % der förderbaren Kosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20 %-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10 %-Punkten möglich.
- (7) Die Förderung kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen, wenn sie im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung iSd Artikel 41 Absatz 10 lit. a – d AGVO iVm Artikel 2 Z. 38 AGVO gewährt wird.

## **B. 16 Förderungsprogramm: Förderungen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 49 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Die Studien oder Beratungsleistungen, einschließlich Energieaudits, müssen sich auf Investitionen beziehen, die im Abschnitt 7 der AGVO genannt sind.
- (4) Förderbar sind die Kosten der Studien oder Beratungsleistungen, einschließlich Energieaudits. Bezieht sich nur ein Teil der Studie oder Beratungsleistung auf Investitionen nach Abschnitt 7 der AGVO, so sind nur die Kosten für den Teil der Studie oder der Beratungsleistung, der sich auf diese Investition bezieht, förderbar. Die Förderung wird unabhängig davon gewährt, ob auf die Ergebnisse der Studie oder der Beratungsleistung eine Investition nach Abschnitt 7 der AGVO folgt.
- (5) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 60 % der förderbaren Kosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20 %-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10 %-Punkten möglich.

- (6) Es werden keine Förderungen für Energieaudits gewährt, die durchgeführt werden, um der Richtlinie 2012/27/EU nachzukommen, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.

### **B. 17 Förderungsprogramm: Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen**

- (1) Förderungen zur Beseitigung von Schäden aufgrund von Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Orkanen, Vulkanausbrüchen und Flächenbränden natürlichen Ursprungs werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 50 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist
  - a) die zuständigen Behörden des Landes Steiermark oder des Bundes haben das Ereignis offiziell als Naturkatastrophe eingestuft und
  - b) es besteht ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen den von der Naturkatastrophe verursachten Schäden und den Schäden, die dem begünstigten Unternehmen entstanden sind.

- (4) Förderbar ist der als direkte Folge der Naturkatastrophe eingetretene Schaden, der von einem von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen beurteilt wird.

Dieser Schaden kann materielle Schäden an Vermögenswerten (z. B. Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen und Lagerbeständen) sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von max. sechs Monaten nach der Naturkatastrophe umfassen.

Zur Ermittlung der materiellen Schäden sind die Reparaturkosten oder der wirtschaftliche Wert der betreffenden Vermögenswerte vor der Naturkatastrophe (z. B. der Buchwert) heranzuziehen.

Die Einkommenseinbußen werden für denselben Zeitraum auf der Grundlage der Finanzdaten des Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungen und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von der Naturkatastrophe betroffene Betriebsstätte) aus dem Durchschnitt von fünf Vorjahren ohne Berücksichtigung des besten und des schlechtesten Finanzergebnisses ermittelt. Die Schäden sind auf Ebene der einzelnen Förderungsempfänger zu berechnen.

- (5) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann unter Berücksichtigung anderer Ausgleichszahlungen, inkl. Versicherungsleistungen, für die Schäden einschließlich der Versicherungsleistungen max. 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

### **B. 18 Förderungsprogramm: Förderungen für audiovisuelle Werke**

- (1) Förderungen für audiovisuelle Werke werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 54 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden können die Drehbucherstellung sowie die Entwicklung, die Produktion, der Vertrieb und die Promotion audiovisueller Werke. Mit der Förderung dürfen ausschließlich kulturelle Projekte unterstützt werden.
- (4) Die Förderung kann für die Produktion audiovisueller Werke und die Vorbereitung der Produktion sowie für den Vertrieb gewährt werden.

- (5) Eine Verpflichtung zur Territorialisierung der Ausgaben in Österreich darf in keinem Fall über 80 % des gesamten Produktionsbudgets liegen. Im Falle der Festlegung eines Mindestprozentsatzes zur Durchführung der Produktionstätigkeit in Österreich, darf dieser nicht über 50 % des gesamten Produktionsbudgets liegen.
- (6) Die förderfähigen Kosten sind
  - a. bei Produktionsförderungen: die Gesamtkosten der Produktion audiovisueller Werke einschließlich der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderung
  - b. bei Förderungen für die Vorbereitung der Produktion: die Kosten der Drehbucherstellung und der Entwicklung audiovisueller Werke
  - c. bei Vertriebsförderungen: die Kosten des Vertriebs und der Promotion audiovisueller Werke.
- (7) Die Förderung für die Produktion audiovisueller Werke erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu 50 % der förderfähigen Kosten betragen. Die Förderungsintensität kann in Fällen grenzübergreifender Produktionen auf 60 % erhöht werden. Diese müssen von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden und Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sein. In Fällen schwieriger audiovisueller Werke (iSd Artikel 2 Z. 140 AGVO) und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfen (DAC) der OECD beteiligt sind (iSd Artikel 2 Z. 141 AGVO) kann die Förderungsintensität auf 100 % der förderfähigen Kosten erhöht werden. Die Förderung für die Vorbereitung der Produktion kann max. 100 % der förderbaren Kosten betragen. Wird das Drehbuch oder Vorhaben verfilmt bzw. realisiert, werden die Kosten für die Vorbereitung der Produktion in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung der Förderungsintensität für das betreffende audiovisuelle Werk berücksichtigt. Die Förderungsintensität von Vertriebsförderungen entspricht der Förderungsintensität von Produktionsförderungen.
- (8) Förderungen dürfen nicht für bestimmte Produktionstätigkeiten oder einzelne Teile der Wertschöpfungskette der Produktion sowie für Filmstudioinfrastrukturen gewährt werden.

## **B. 19 Förderungsprogramm: Regionale und Ecosystem-Entwicklung - Infrastrukturen und Initiativen**

- (1) Darunter fallen Förderungen für die Unterstützung von (vor)wettbewerblichen Maßnahmen zur Erreichung der in der jeweils gültigen Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark verankerten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen.
- (2) Sofern beihilferechtlich relevant, werden Förderungen auf der Grundlage der AGVO, Art. 27, Art. 56 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt. Die in den beihilferechtlichen Tatbeständen festgelegten Voraussetzungen wie z.B. offener Zugang für mehrere Nutzer zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen, Entgelte für die Nutzung oder Verkauf müssen dem Marktpreis entsprechen, Möglichkeit eines bevorzugten Zugangs für Unternehmen, die mind. 10 % der Investitionskosten finanziert haben (der Zugang muss in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen) sind je nach anwendbarem Tatbestand jedenfalls einzuhalten.
- (3) Als Förderungsempfänger kommen Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie sonstige Rechtssubjekte (wie z.B. Entwicklungsgesellschaften oder Errichtungs- bzw. Betreibergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen oder Initiativen) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (4) Bei Infrastrukturprojekten ist die Beteiligung wichtiger regionaler und/oder überregionaler Wirtschaftsträger (z.B. Banken, Versicherungen, Interessensvertretungen, Forschungsinitiativen, große Industrieunternehmen etc.) für den Erfolg von Vorteil. Deshalb sollen diese in die Konzeption, Errichtung und/oder den Betrieb eingebunden sein.
- (5) Förderbar sind insbesondere folgende Projekte:

- a) Beratungsleistungen und die Durchführung von Machbarkeitsprüfungen
  - b) Errichtung/Erweiterung/Betrieb von Gründer-, Wissens- und Technologietransfer- sowie Innovationszentren
  - c) Errichtung/Erweiterung/Betrieb von Impuls- und Technologiezentren sowie Science Parks
  - d) Errichtung/Erweiterung/Betrieb von Industrieparks (jedoch nur an Umstrukturierungsstandorten mit hohem Sanierungsbedarf und grenzüberschreitende Projekte)
  - e) Errichtung/Erweiterung/Betrieb von nicht wirtschaftlich genutzter Forschungsinfrastruktur
  - f) Restrukturierungsmaßnahmen an alten Industriestandorten und von Industriebranchen
  - g) Regionale Initiativen von übergeordneter Bedeutung, wie z.B. Gründungs-, Cluster- und Internationalisierungsinitiativen sowie entsprechende Netzwerke und Plattformen
  - h) Maßnahmen zur Vernetzung und Profilierung von regional bedeutsamen Initiativen
  - i) Maßnahmen zum Aufbau und Management von (Gründungs-/Innovations-) Ecosystemen (z.B. Trendscouting & Policy Intelligence, Themen- und Schnittstellenmanagement, RTO-Management, Entwicklung von Leitprojekten, begleitende Beratung und Kooperationsunterstützung sowie Innovationsservices für Betriebe etc.)
  - j) Maßnahmen zur Unterstützung von Ausgründungsvorhaben
  - k) Maßnahmen zur Dämpfung/Bewältigung des demographischen Wandels
- (6) Die Förderungswürdigkeit eines derartigen Projektes ist primär nach folgenden Kriterien zu beurteilen:
- a) die technologie-, struktur- und regionalpolitische Relevanz des Projektes
  - b) die überregionale Bedeutung des Projektes
  - c) die Bedeutung der Infrastruktureinrichtung für die Beratung bzw. den Informationstransfer sowohl für anzuesiedelnde Unternehmen als auch für die ansässigen Unternehmen in der Region
  - d) thematische Schwerpunktsetzung
- (7) Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes werden darüber hinaus folgende zusätzliche Aspekte einbezogen:
- a) die Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen, berufsbildenden Schulen und privaten Forschungseinrichtungen
  - b) die Zusammenarbeit mit in der Region ansässigen Firmen
  - c) die Umweltrelevanz des Gesamtprojektes
- (8) Die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit von Infrastrukturprojekten, ihre regional-wirtschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen sind vom Förderungswerber durch eine entsprechende Machbarkeitsprüfung plausibel darzustellen.
- (9) Als förderbare Kosten können angerechnet werden:
- a) Planungskosten
  - b) Kosten für Grunderwerb (in besonders begründeten Ausnahmefällen)
  - c) Baukosten (inkl. der erforderlichen Erschließung)
  - d) Betriebs- und Geschäftsausstattung (Büroausstattung, Kommunikationseinrichtungen etc.)
  - e) F&E-Ausstattung (Laboreinrichtungen, Messgeräte, Testeinrichtungen etc.)
  - f) Personalkosten (insbes. bei Soft-Projekten)
  - g) Reisekosten
  - h) Gemeinkosten
  - i) Kosten für Bewusstseinsbildung und Kommunikation
  - j) Weitere Kosten, die direkt dem Projekt zurechenbar sind (z.B. Kosten für Machbarkeitsprüfungen, Marketing, Rechts- und sonstige Beratung)
- (10) Die Förderung kann in Form eines Zuschusses gewährt werden, wobei sich die Förderungshöhe nach der Förderungswürdigkeit des Projektes und dem Förderungsbedarf bzw. den

beihilferechtlichen Höchstgrenzen (Artikel 27 AGVO: Investitionsbeihilfen max. 55 % und Betriebsbeihilfen max. 50 % der beihilfefähigen Kosten; Artikel 56 AGVO: max. in Höhe der Finanzierungslücke (Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn; De-minimis: 100 %, jedoch max. 300.000 Euro) richtet. Nicht dem Beihilferecht unterliegende Vorhaben können bis zu 100 % der förderbaren Kosten gefördert werden.

## **B. 20 Förderungsprogramm: Allgemeine Projekte zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele**

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden – sofern beihilferechtlich relevant – auf der Grundlage der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Förderungswerber kann - unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie angeführten Ausschließungsgründe - jedes Rechtssubjekt sein, welches zur Erreichung der Zielsetzungen dieser Förderungsrichtlinie beiträgt.
- (3) Förderbar sind sämtliche Projekte, welche einen Beitrag zur Umsetzung dieser Richtlinie leisten, wie z.B. Sicherung der Nahversorgung.
- (4) Die förderbaren Kosten sind sämtliche Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen.
- (5) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, dessen Höhe sich nach der Förderungswürdigkeit des Projektes und dem Förderungsbedarf richtet, und kann bis zu 100 % der förderbaren Kosten betragen (bei Anwendung der De-minimis-Verordnung jedoch maximal 300.000 Euro).